

Vorgehensweise bei der Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots

- Erläuterung zu II.1.6) der Bekanntmachung: Angaben zu den Losen -

Die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots bzw. der wirtschaftlichsten Angebote erfolgt in jedem der folgenden Schritte über einen Vergleich der nach den Vorgaben in Kapitel 16 des Verfahrensbriefs gebildeten Wertungspreise.

Dabei werden zunächst die wirtschaftlichsten Angebote für die jeweiligen Einzellose¹ ermittelt (Schritt 1).

Ermittelt werden sodann auch die wirtschaftlichsten Angebote auf die Loskombinationen A/B im Teillos 1 (Nord-Süd), A/B im Teillos 2 (Stadtbahn), A/A und B/B (Schritt 2).

Anschließend erfolgt ein Vergleich der wirtschaftlichsten Angebote auf die Loskombinationen (A/B im Teillos 1, A/B im Teillos 2) jeweils mit den beiden, die jeweilige Loskombination betreffenden wirtschaftlichsten Angeboten auf die Einzellose (Schritt 3a). Hierfür werden die Wertungspreise der wirtschaftlichsten Angebote für die Einzellose addiert und mit dem Wertungspreis des wirtschaftlichsten Angebotes auf die Loskombinationen verglichen.

Gleiches erfolgt mit Blick auf die wirtschaftlichsten Angebote auf die Loskombinationen A/A und B/B im Vergleich zu den jeweiligen wirtschaftlichsten Angeboten auf die Einzellose (Schritt 3b).

In den Schritten 3a und 3b setzt sich das jeweilige Angebot über die Loskombination durch, soweit kein Angebot auf eines der betroffenen Einzellose eingeht. Umgekehrt setzen sich in den Schritten 3a und 3b das Angebot / die Angebote über ein Einzellos durch, soweit kein Angebot über eine der oben genannten Loskombinationen eingeht. Eine vergleichende Wertung findet in diesem Fall in den Schritten 3a und 3b nicht statt.

In einem weiteren Schritt erfolgt die Ermittlung des wirtschaftlichsten Gesamtangebots (Schritt 4).

Sind die wirtschaftlichsten Angebote nach Schritt 3a oder 3b oder Schritt 4 als unwirtschaftlich nach § 63 Abs. 1 Nr. 3 VgV zu bewerten, werden sie für die weitere Wertung nicht berücksichtigt.

Fallkonstellation 1: Beauftragung aller vier Einzellose möglich

Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten aller abgegebenen Angebote (Schritt 5) wird sodann das wirtschaftlichste und zuschlagsfähige Gesamtangebot (Sieger Schritt 4, soweit dessen Angebot nicht unwirtschaftlich ist) mit den jeweils ermittelten wirtschaftlichsten und zuschlagsfähigen Angeboten auf die Einzellose und auf Loskombinationen (Sieger Schritte 3a und 3b, soweit die dortigen Angebote nicht unwirtschaftlich sind) verglichen.

Geht ein zuschlagsfähiges Gesamtangebot ein und decken die wirtschaftlichsten und zuschlagsfähigen Angebote nach Schritt 3a und Schritt 3b nicht die Leistungen aller vier Einzellose ab, setzt sich das wirtschaftlichste und zuschlagsfähige Gesamtangebot (Sieger Schritt 4) durch. Geht ein zuschlagsfähiges Gesamtangebot ein und decken die wirtschaftlichsten und zuschlagsfähigen Angebote nach Schritt 3a oder Schritt 3b die Leistungen aller vier Einzellose ab, erfolgt die vergleichende Wertung nach Schritt 5 nur zwischen dem Gesamtangebot und

¹ Im Folgenden werden die Einzellose wie folgt bezeichnet: A = FBI, B = Betrieb.

den Angeboten nach Schritt 3a oder Schritt 3b, die die Leistungen aller vier Einzellose abdecken.

Geht kein zuschlagsfähiges Gesamtangebot ein und decken die wirtschaftlichsten und zuschlagsfähigen Angebote nach Schritt 3a oder Schritt 3b nicht die Leistungen aller vier Einzellose ab, setzen sich die in Schritt 3a oder Schritt 3b ermittelten Angebote durch, die alle vier Einzellose abdecken. Decken die wirtschaftlichsten und zuschlagsfähigen Angebote nach Schritt 3a und Schritt 3b die Leistungen aller vier Angebote ab, setzt sich das wirtschaftlichste Angebot nach Schritt 3a oder Schritt 3b durch, für das der niedrigere Wertungspreis ermittelt worden ist.

Fallkonstellation 2: Beauftragung des Fachloses A in beiden Teillosen möglich

Geht kein zuschlagsfähiges Gesamtangebot ein und decken weder die wirtschaftlichsten und zuschlagsfähigen Angebote nach Schritt 3a, noch die wirtschaftlichsten und zuschlagsfähigen Angebote nach Schritt 3b alle vier Einzellose ab, wird zwischen den Siegern nach Schritt 3a und nach Schritt 3b insoweit ausgewählt, dass sich die Angebote durchsetzen, die nach Schritt 3a oder Schritt 3b die Beauftragung des Fachloses A in beiden Teillosen sicherstellen.

Ist letzteres sowohl bei dem/n Sieger/n aus Schritt 3a, als auch bei dem/n Sieger/n nach Schritt 3b der Fall, setzt sich insoweit das wirtschaftlichere Angebot (das Angebot mit dem niedrigeren Wertungspreis) durch, wenn von den Siegern insgesamt dasselbe Leistungsspektrum abgedeckt wird. Dies ist der Fall, wenn, sowohl nach dem Ergebnis von Schritt 3a, als auch nach dem Ergebnis von Schritt 3b dasselbe Fachlos B beauftragt werden könnte.

Deckt sich das Leistungsspektrum deshalb nicht, weil nach Schritt 3a Siegerangebote (als Kombinations- oder Einzellosangebote) über ein Teillos und das Fachlos A für das andere Teillos vorliegen, während nach Schritt 3b nur die Fachlose A abgedeckt sind, setzen sich die Sieger aus Schritt 3a durch.

Unterscheidet sich das Leistungsspektrum deshalb, weil nach Schritt 3a Siegerangebote (als Kombinations- oder Einzellosangebote) über ein Teillos und das Fachlos A für das andere Teillos vorliegen, während nach Schritt 3b ein Kombinationsangebot über beide Fachlose A und ein Einzelangebot über das Fachlos B aus demjenigen Teillos, das nach Schritt 3a nicht abgedeckt ist, vorliegen, so setzen sich die Siegerangebote nach Schritt 3a durch.

Unterscheidet sich das Leistungsspektrum deshalb, weil nach Schritt 3a Siegerangebote (als Kombinations- oder Einzellosangebote) über ein Teillos und das Fachlos A für das andere Teillos vorliegen, während nach Schritt 3b Einzellosangebote über beide Fachlose A und das Fachlos B aus demjenigen Teillos, das nach Schritt 3a nicht abgedeckt ist, vorliegen, so setzen sich die Siegerangebote durch, die eine Beauftragung des Fachloses B auf dem Teilnetz Nord-Süd gewährleisten.

Fallkonstellation 3: Beauftragung des Fachloses A nicht in beiden Teillosen möglich

Ist weder bei dem/n Sieger/n aus Schritt 3a, noch bei dem/n Sieger/n nach Schritt 3b die Beauftragung des Fachloses A in beiden Teillosen sichergestellt, so kommen allein Angebote für einen Zuschlag in Betracht, bei denen im jeweiligen Teillos die Beauftragung des Fachloses A erfolgen kann. Soweit sich nach Schritt 3a oder 3b ein Einzellosangebot für das Fachlos B im Teillos durchgesetzt hat, in dem die Beauftragung des Fachloses A nicht möglich ist, oder sich in Schritt 3b ein Kombinationsangebot über beide Fachlose B durchgesetzt hat, können diese Angebote nicht berücksichtigt werden. Das Vergabeverfahren über das insoweit betroffene Einzellos / die insoweit betroffenen Einzellose wäre aufzuheben. Soweit die Beauftragung des Fachloses A in einem Teillos erfolgen kann, setzt sich der Sieger / setzen sich die Sieger nach Schritt 3a durch.

Allgemeine Hinweise bei Gleichheit von Angeboten

Bei Gleichheit zwischen den wirtschaftlichsten Angeboten über Einzellose / Loskombinationen (A/A; B/B) im gleichen Fachlos (Sieger Schritt 3b) und Angeboten über Einzellose / Loskombinationen im gleichen Teillos (A/B im Teillos 1; A/B im Teillos 2, Sieger Schritt 3a) setzen sich die wirtschaftlichsten Angebote über Einzellose / Loskombinationen im gleichen Teillos (A/B im Teillos 1; A/B im Teillos 2) durch.